



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 20. Dezember 2022

Nr. 42

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung für den Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 19. Dezember 2022

### **Hinweis zum Rügeausschluss**

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung  
zur Änderung der Beitragsordnung  
für den Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 19. Dezember 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2021 (GV. NRW. S 331), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Beitragsordnung erlassen:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 1 der Beitragsordnung für den Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 18. August 2017 (Amtl. Bek. HSNR 54/2017) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Teilnahme an dem Verbundstudiengang wird von der Hochschule Niederrhein pro Semester ein Beitrag in Höhe von 1.350,- Euro erhoben. Bei Überschreitung der Regelstudienzeit vermindert sich der Beitrag auf 675,- Euro pro Semester. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird von Studierenden, die das Studium im Verbundstudiengang vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, ein Beitrag in Höhe von 1.150,- Euro und bei Überschreitung der Regelstudienzeit in Höhe von 575,- Euro erhoben. Abweichend von Satz 3 wird von Studierenden, die das Studium im Verbundstudiengang vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, ein Beitrag in Höhe von 980,- Euro und bei Überschreitung der Regelstudienzeit in Höhe von 490,- Euro erhoben. Der Beitrag wird jedes Semester zum Zeitpunkt der Einschreibung oder Rückmeldung fällig. Urlaubssemester sind nicht beitragspflichtig.“

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 5. Dezember 2022.

Krefeld und Mönchengladbach, den 19. Dezember 2022

Der Präsident  
der Hochschule Niederrhein  
Dr. Thomas Grünewald